Satzung des Turnvereins 1873 Wehen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der 1873 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1873 Wehen e.V.", abgekürzt „TVW 1873 ", und hat seinen Sitz in Taunusstein, Stadtteil Wehen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen, Reg.-Nr. VR 4362.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Turnverein 1873 Wehen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Turnen, Sport und Spiel, der hilft

a) die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhalten,

b) zur Erziehung und Bildung beizutragen,

c) soziale Grunderfahrungen zu vermitteln und sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Aus Mitteln des Vereins werden die Kosten für eine Geschäftsstelle getragen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie bereit ist, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt und eine schriftliche Eintrittserklärung abgibt.

(2) Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

(3) Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Sitz-, Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme von § 7 Abs. 9.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung kann der Bewerber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Bei jeder Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

(5) Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

(7) Der freiwillige Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich ist, muss dem Vorstand in Textform (Bspw. Brief oder E-Mail) angezeigt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand erfolgt, wenn das Mitglied

a) sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse diese Rückstände nicht bezahlt, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird oder
b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
c) unbekannt verzogen ist und sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist oder
d) grob gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien verstößt oder
e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens auffällt und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
f) dazu gehört auch die Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher oder politisch motivierter, als extremistisch eingestufte Ansichten gleich welcher Richtung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechend assoziierter Symbole.

(9) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlichen per Einschreiben zugegangenen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(10) Das ausgeschiedene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

(11) Bei Verstößen - vor allem im sportlichen Betrieb - die einen Ausschluss nicht rechtfertigen, sind nach Anhörung des betroffenen Mitglieds nachstehend genannte Maßnahmen möglich:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Sperre

(12) Eine Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft einem Einzug seiner Mitgliedsbeiträge und Gebühren über das SEPA-Verfahren zustimmt. Das Mitglied hat dies in der Eintrittserklärung gegenüber dem Verein rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Zusätzlich können Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger ID „DE31TVW00000197679" und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01.04 oder halbjährlich zum 01.04. und 01.10.eingezogen. Fallen diese Einzugsdaten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift und der Kontendaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Mitteilungspflicht sind hieraus entstehende Kosten von diesem Mitglied zu tragen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

(6) Bei Veranstaltungen des Vereins sollte jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten tatkräftig mithelfen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes
b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
d) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
e) die Wahl der Kassenprüfer
f) die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
g) die Entscheidung über eingegangene Anträge
h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
j) den Erlass von Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes
k) die Auflösung des Vereins

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder die Einberufung von zwanzig Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder in Textform, unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung in Textform durch Bekanntmachung im Internetaufritt des TV 1873 Wehen e.V., sowie per E-Mail oder Brief schriftlich einzuberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internetauftritt, sowie die dem Vorstand letztbekannte Adresse (E-Mail und Anschrift).

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung mit Begründung bei dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens einer zweidrittel Mehrheit zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(7) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Ausnahme bildet das passive Wahlrecht für den/die Jugendsprecher/in, das ab dem 14. Lebensjahr möglich ist. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn - auf Antrag - mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

(8) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(9) Bei der Wahl des/der Jugendsprecher/in sind auch Vereinsmitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres stimmberechtigt.

(10) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei anwesenden Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

(11) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, für die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Gesetzlicher Vorstand (Vorstand) im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende von seinem/ihrem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendsprecher/in ist vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählbar. Für Rechtsgeschäfte gelten die Bestimmungen des BGB.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) der/die erste Vorsitzende
b) der/die zweite Vorsitzende
c) der/die Kassierer/in
d) der/die Schriftführer/in

(4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

a) der/die stellvertretende Kassierer/in
b) Beisitzer
c) der/die Vereinsjugendsprecher/in
d) der/die Pressewart/in
e) die Abteilungsleiter/innen
f) der/die Vorsitzende des Organisationsausschusses
g) die Ehrenvorstandsmitglieder

(5) In den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt jeweils zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit der Maßgabe, dass alljährlich die Hälfte des Gesamtvorstandes ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl des gesetzlichen Vorstandes muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen; er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Scheiden im Laufe des Jahres Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlussfassung des Vorstandes geregelt ist, sowie einen Aufgabenverteilungsplan.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass alljährlich mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Ausschüsse

Zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereins wird ein Organisationsausschuss gebildet. Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Sie sind für die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und dem Gesamtvorstand gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses wird auf Vorschlag der Ausschussmitglieder vom Gesamtvorstand ernannt. § 8 Abs. 4 Buchstabe f bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Abteilungen

(1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Die Abteilung hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des Abteilungsleiters.

(2) Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

(3) Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Abteilungen im Gesamtvorstand.

(4) Über die Neueinrichtung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Auflösung einer Abteilung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über jede Mitgliederversammlung sowie Sitzung des Gesamtvorstandes ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. Gesamtvorstandssitzung zur Genehmigung bekannt gegeben. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

(2) Das Verlesen des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung entfällt. Das Protokoll wird entweder schriftlich zur Mitgliederversammlung vorgelegt oder in dem zur Mitgliederversammlung erscheinenden Berichtsheft mit eingearbeitet.

§ 13 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die 1. Vorsitzende (E-Mail: vorstand@tvwehen.de).

(4) Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt (E-Mail: datenschutz@tvwehen.de).

(5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.

(6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Namen und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes. Als Mitglied hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner, an Wettkämpfen teilnehmenden Mitglieder dorthin: Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Ergebnisse.
Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen. Weitere Datenübermittlungen erfolgen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen.

(7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Stadtfeste) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt.
Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn nicht die Interessen oder Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person.

Hierzu ist die Einwilligungserklärung Bilderzeugnisse zu verwenden, die sich auf der Vereins-Homepage unter Datenschutz befindet.

(8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Mitgliederlisten, die von den Übungsleitern aufgelegt werden und der gegenseitigen Information dienen, können dann an alle Teilnehmer verteilt werden, wenn diese die Daten freiwillig für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung stellen, sie über ihre Datenschutzrechte hingewiesen wurden und sie das Verfahren durch ihre Unterschrift bestätigen.

(9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Helfer.

(10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei dem in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese entweder mit Hilfe der allgemeinen Einwilligungserklärung oder aber im Einzelfall schriftlich erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können auf Antrag des Gesamtvorstandes oder eines Drittels der Mitglieder, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung oder Zweckänderung erlangt Gültigkeit, wenn dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenes Vermögen zum Zwecke der Jugendpflege und des Sports an die Stadt Taunusstein.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgereicht wird für jeden Einzelfall neu vom Gesamtvorstand bestimmt und durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen und die keinen direkten Bezug zum Gegenstand des Einzelfalls haben. Die Schiedsrichter wählen ihren Obmann selbst.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Wiedersprüche gegen Ausschlüsse nach §5, Absatz 8.

(4) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 16 Verbindlichkeit von besonderen Ordnungen

(5) Besondere Ordnungen des Vereins sind für die Mitglieder verbindlich mit der Maßgabe, dass sie in einer Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Das gleiche gilt für erforderliche Änderungen.

(6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann diese in eigener Verantwortlichkeit ändern und ergänzen.

§ 17 Schlussvorschriften

Diese Satzung, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2011 beschlossen und nach Eintragung in das Vereinsregister am 18. April 2011 in Kraft getreten, ist durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. April 2013, am 26. April 2015, am 7. April 2019, am 5. September 2021 sowie am 25. Mai 2024 geändert worden. Die geänderte Fassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.